



QUALIFIZIERUNG IM SPORT

Kleine Geschenke

im Steuer-, Sozialversicherungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

VIBSS-Infopapier (Stand: August 2016)

SPORT BEWEGT NRW!

www.vibss.de



Impressum

Qualifizierung im Sport

VIBSS

VEREINS-INFORMATION-, BERATUNGS- UND SCHULUNGS-SYSTEM

Service Qualifizierung

Tel. 0203 7381-777

E-Mail: vibss@lsb-nrw.de

VIBSS-Online

www.vibss.de

Weitere Informationen unter:

www.qualifizierung-im-sport.de

Herausgeber:

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Inhalt:

Dietmar Fischer

Stand: August 2016

© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Einführung und Überblick

Bei Geschenken in gemeinnützigen Sportorganisationen sind *strenge gemeinnützigkeits-, steuer-, und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben* zu beachten. In diesem VIBSS-Infopapier werden einige Möglichkeiten mit den entsprechenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für „kleine Geschenke“ aufgezeigt, die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, steuerfrei oder pauschal beststeuerbar und sozialversicherungsfrei sind.

Bei den Beschenkten sind vier *Zielgruppen* voneinander zu unterscheiden:

1. Geschäftspartner
2. Arbeitnehmer/innen des Vereins
3. Vereinsmitglieder
4. Ehrenamtlich Tätige

1. Geschenke an Geschäftspartner

Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

- Der Empfänger des Geschenkes muss ein Geschäftspartner (z. B. Kunde, Lieferant, Berater, freier Mitarbeiter) oder ein naher Angehöriger eines Geschäftspartners sein.
- Der Wert darf 35 € pro Person und Jahr nicht überschreiten (bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Schenkenden (= Verein) zzgl. USt, sonst incl. USt).
- Das Geschenk führt bei dem Beschenkten zu einer steuerpflichtigen Betriebseinnahme. Der Schenkende (= Verein) kann aber für das Geschenk 30 % pauschale Lohnsteuer (zzgl. SoliZ u. KiSt) entrichten, dann bleibt das Geschenk für den Empfänger steuerfrei. Lediglich bei Warenproben oder Sachzuwendungen mit einem Wert von bis zu 10 € (z. B. Kugelschreiber, Schreibblöcke, etc.) fällt keine Pauschalsteuer an.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, § 37 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, R 4.10 EStR 2012, BMF-Schreiben vom 19.05.2015

2. Geschenke an Arbeitnehmer (sog. Aufmerksamkeiten)

Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

- Sachgeschenke, die im gesellschaftlichen Verkehr üblich sind (z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher, Tonträger); auch Warengutscheine, aber keine Geldgeschenke
- aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, bestandene Prüfung, Konfirmation des Kindes, Krankheit des Ehepartners)
- bis zu einem Wert von 60 € (incl. USt) pro Ereignis
- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (wenn die Freigrenze von 60 € nicht überschritten wird, sonst in voller Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig)

Rechtsgrundlagen

R 19.6 Abs. 1 LStR 2015, § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV

3. Geschenke an Vereinsmitglieder (sog. Annehmlichkeiten)

Mitglieder dürfen aus Mitteln des Vereins grundsätzlich keine Zuwendungen erhalten (gemeinnützigkeitsrechtliches Gebot der Selbstlosigkeit,). Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um sog. Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.

Voraussetzungen/Rahmenbedingungen

- Sachgeschenke, die im gesellschaftlichen Verkehr üblich sind (z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher, Tonträger); auch Warengutscheine, aber keine Geldgeschenke
- aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum, bestandene Prüfung) oder aus Vereinsanlass (z. B. Vereinsjubiläum, Sommerfest, Jahresabschlussfeier)
- bis zu einem Wert von 60 € pro Ereignis (incl. USt) bei persönlichen Ereignissen bzw. 60 € pro Person und Kalenderjahr insgesamt (incl. USt) bei Vereinsanlässen

Rechtsgrundlagen

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO, AEO Nr. 9 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

4. Geschenke an ehrenamtlich Tätige

Geschenke oder sog. "Dankeschön-Veranstaltungen" für ehrenamtlich Tätige sind als geldwerter Vorteil grundsätzlich auf den Ehrenamtsfreibetrag (720 €/Kalenderjahr) bzw. - bei pädagogischen Tätigkeiten - auf den Übungsleiterfreibetrag (2.400 €/Kalenderjahr) anzurechnen, d. h. der Wert darf - zusammen mit den ausgezahlten Vergütungen - den Freibetrag insgesamt nicht überschreiten (sonst kann ein Arbeitsverhältnis entstehen). Aufmerksamkeiten bei persönlichen Ereignissen oder Annehmlichkeiten bei Vereinsanlässen sind unter den o. g. Voraussetzungen aber zusätzlich möglich.

Rechtsgrundlagen

§ 3 Nr. 26 EStG, § 3 Nr. 26 a EStG, R 3.26 Abs. 7 Satz 2 u. Abs. 9 LStR 2015

SERVICE QUALIFIZIERUNG

Weitere Informationen:

WWW.VIBSS.DE

Servicenummer:

0203 7381 -777

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25 | 47055 Duisburg
vibss@lsb-nrw.de

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

